

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114
„Gewerbepark Hagen“ in der Stadt Delbrück,
Ortsteil Hagen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“
in der Stadt Delbrück, Ortsteil Hagen**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1612

Warstein-Hirschberg, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1.0 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2.0 | Rechtlicher Rahmen und Methodik | 2 |
| 3.0 | Vorhabensbeschreibung | 6 |
| 3.1 | Lage des Vorhabens..... | 6 |
| 3.2 | Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens | 6 |
| 4.0 | Bestandssituation im Untersuchungsgebiet | 8 |
| 5.0 | Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums | 10 |
| 5.1 | Festlegung des Untersuchungsrahmens..... | 10 |
| 5.2 | Ermittlung der Wirkfaktoren | 10 |
| 5.3 | Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten | 12 |
| 5.3.1 | Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen | 12 |
| 5.3.2 | Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“..... | 15 |
| 5.4 | Ortsbegehung..... | 18 |
| 5.5 | Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten | 19 |
| 5.5.1 | Häufige und ungefährdete Vogelarten | 19 |
| 5.5.2 | Planungsrelevante Arten | 20 |
| 5.6 | Ergebnis der Artenschutzprüfung..... | 26 |
| 6.0 | Zusammenfassung | 29 |

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Stadt Delbrück ist das Unternehmen paragon AG / Voltabox AG ansässig, ein stark expandierendes Unternehmen im Bereich der Automobilzulieferindustrie sowie im Bereich der Zukunftstechnologie Elektromobilität. Das Unternehmen verfügt in der Stadt über mehrere Standorte, an denen jedoch keine Expansionsmöglichkeiten gegeben sind. Das Unternehmen möchte in Delbrück bleiben, die Stadt kann jedoch Unternehmen mit großem Flächenbedarf keine geeigneten Areale mehr zur Verfügung stellen.

Westlich der Kernstadt von Delbrück liegt an der Westenholzer Straße infolge der Insolvenz der Möbelfabrik Nolte deren Betriebsstandort mit einer Fläche von ca. 12,5 ha brach. Hier besteht die Möglichkeit zur Neuansiedlung des Unternehmens.

Die Stadt Delbrück beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Umgrenzung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 6. Juni 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Delbrück (Kreis Paderborn), ca. 2,5 km westlich der Kernstadt von Delbrück, etwa mittig zwischen dem Ortskern und dem Ortsteil Westenholz.

Das Plangebiet wird im Norden von der Landesstraße 586 begrenzt, die in östlicher Richtung eine Verbindung zur B 64 (ca. 3 km) und zur BAB 33 (15 km) herstellt; am westlichen Rand des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 10.

3.2 Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Firma paragon AG / Voltabox AG hat für die Fläche an der Westenholzer Straße ein Strukturkonzept erstellt, das die wesentlichen Aspekte der von ihr verfolgten Nutzungs- und Bebauungsstruktur, der Erschließung sowie der Einbindung in das landschaftlich geprägte Umfeld verdeutlicht:

Um auf lange Sicht sämtliche Flächenbedarfe des Unternehmens abzudecken, und den Erfordernissen der kommenden Jahre zu entsprechen, ist geplant, am neuen Standort Westenholzer Str. 61 eine hochwertige Bebauung mit hoher Durchgrünung zu errichten; es wird kein „normaler“ Gewerbestandort mit großen Gewebhallen und hohem Versiegelungsgrad entstehen. An dem neuen Firmenstandort ist eine Mischung aus Produktion, Verwaltung/Büros, Schulungseinrichtungen für Mitarbeiter usw. geplant. Westlich der Gebietszufahrt ist eine neue Bebauung vorgesehen, die eine flexible Anordnung kleiner Büro- als auch großflächiger Produktionsgebäude additiv innerhalb eines Rastersystems ermöglicht, sodass – je nach Bedarf – Gebäudemodule erweitert und ergänzt werden können. Östlich der Gebietszufahrt ist an der Kurve der Westenholzer Straße die Firmenzentrale in einem besonderen Gebäudekörper (städttebaulicher Orientierungspunkt) geplant. Südlich der Gebietszufahrt soll ein Bestandsgebäude erhalten und als Produktions- und Bürogebäude neu genutzt werden. Insgesamt ist ein qualitativ hochwertiger, mit Grünflächen durchsetzter „Gewerbe- und Technologiepark“ geplant.

Die Erschließung des Areals soll überwiegend über die bestehende Zufahrt mit Linksabbiegespur an der Westenholzer Straße (L 586) erfolgen. Von dort soll eine öffentliche Erschließungsstraße in die Planfläche hereingeführt werden. Eine private Stichstraße parallel zu Westenholzer Straße soll den westlichen Teil der Vorhabenfläche erschließen, eine private Stichstraße in südöstlicher Richtung die Firmenzentrale sowie die angrenzende von der Stadt Delbrück geplante gewerbliche Entwicklungsfläche anbinden.

Der Bedarf an Stellplätzen soll nicht durch ebenerdige Stellplatzanlagen gesichert werden, sondern überwiegend flächensparend in Form von Parkdecks bzw. Parkhäusern.

Vorhabensbeschreibung

Die ca. 12,5 ha große Fläche soll nicht vollständig bebaut und in Anspruch genommen werden. Die im Südwesten des Areals befindliche Gehölzfläche soll als Bestandteil der südlich angrenzenden Waldfläche erhalten bleiben. Des Weiteren ist zur Eingrünung des Areals und zur Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum um das gesamte Areal ein breiter Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Das Unternehmen erwartet nach dem heutigen Stand der Planung bis zum Jahr 2025 ein Flächenbedarf von ca. 74.400 m². Unter Berücksichtigung der bisher geplanten Zweigeschossigkeit der Büros entspricht dies einem Flächenbedarf im Jahr 2025 von ca. 65.000 m² Grundstücksfläche. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Feinplanung und angesichts der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen die Geschossanzahl erhöht werden muss.

Die Grundstücksfläche an der Westenholzer Straße beträgt rund 125.000 m², von denen 4.000 m² mit Wald bestanden sind. 20 % der Grundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden; durch Verkehrswege und Parkplätze entfällt ein weiterer Flächenanteil. Somit sind netto rund 72.600 m² bebaubar (HEMPEL + TACKE 2018).



Abb. 2 Strukturkonzept Westenhölder Straße (ohne Maßstab).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“ umfasst eine Größe von ca. 12,5 ha.

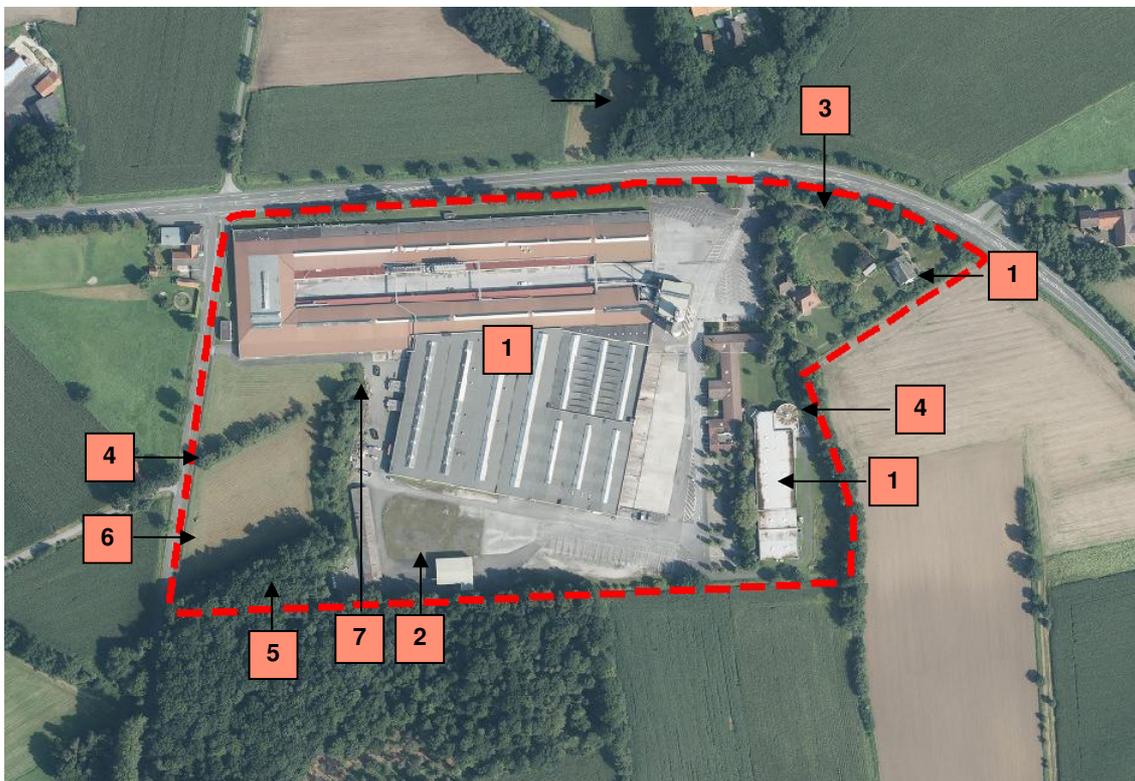


Abb. 3 Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Versiegelte Flächen, Gebäude
- 2 = Vegetationsarme oder -freie Biotope
- 3 = Gärten
- 4 = Bäume, Gebüsche, Hecken
- 5 = Laubwald
- 6 = Fettwiesen
- 7 = Säume, Hochstaudenfluren

Im Bereich des Plangebietes befinden sich unterschiedliche Lebensräume. Zu diesen zählen einerseits die Gebäude der ehemaligen Möbelfabrik Nolte sowie weitere versiegelte Flächen des Betriebsgeländes. Die Freiflächen um die Gebäude stellen sich z. T. als Grünflächen mit Gehölzbestand, teilweise als Rasenflächen oder auch vegetationsarme Biotope dar. Im Südosten befindet sich ein zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallenes Regenrückhaltebecken.

Andererseits befinden sich im Plangebiet auch weniger anthropogen überprägte Lebensräume wie Grünlandflächen und Gebüsche, Gehölzstreifen sowie im Süden eine Laubwaldfläche.

Kennziffer 1

Versiegelte Fläche, Gebäude



Abb. 4 Versiegelte Flächen mit Gebäude der ehemaligen Möbelfabrik Nolte.

Kennziffer 2

Vegetationsarme, -freie Biotope



Abb. 5 Vegetationsarme Fläche im Süden des Plangebietes.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Gärten



Abb. 6 Gärten im Nordosten mit Gebäude.

Kennziffer 4

Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 7 Gebüsch im Westen des Plangebietes.

Kennziffer 5

Laubwald



Abb. 8 Laubwald im Süden des Plangebietes.

Kennziffer 6

Fettwiesen



Abb. 9 Fettwiese im westlichen Bereich mit linearen Gehölzstrukturen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung. Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Abriss von Gebäuden sowie der Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzstrukturen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits geringfügige Störwirkungen durch die nördlich verlaufende Westholzer Straße bestehen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind Gehölzstrukturen, Fettwiesen, Säume, Gartenflächen sowie vegetationsarme/-freie Biotope und Gebäudeflächen im Plangebiet. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Errichtung von neuen Gebäuden und versiegelten Flächen.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der geplanten Überbauung/Versiegelung kommt es zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen, soweit die Flächen nicht im aktuellen Bestand bereits versiegelt oder überbaut sind.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Gewerbegebietes. Dadurch kann es ggf. zu zusätzlichen Lärmemissionen und optischen Wirkungen kommen.

Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die Lebensraumtypen Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Laubwald, Äcker beansprucht bzw. grenzen an das Plangebiet an.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“.**

| Maßnahme | Wirkfaktor | potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG |
|---|--|---|
| Baubedingt | | |
| Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung | Entfernung von Vegetationsbeständen und krautiger Vegetation, Abriss von Gebäuden | Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG |
| | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Anlagebedingt | | |
| Bau von Gebäuden, Versiegelung von Flächen | Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen | Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG |
| | Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Betriebsbedingt | | |
| Nutzung der Gebäude | Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt zudem eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Haustenbach“ (LSG-4216-0015).



Abb. 10 Lage des Landschaftsschutzgebietes mit Teilflächen (grüne Flächen) zu dem Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind in der Umgebung des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Biotopkatasterflächen

Im Bereich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche „Eichen-Buchenwald zwischen Riege und Sudholdt“ (BK-4217-066). Als Tierarten werden Schwarzspecht, Hohltaube, Buntspecht sowie Dohle genannt. Unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 586 befindet sich die Biotopkatasterfläche „Kleinere Buchen-Mischbestände am Nordrand des Delbrücker Rückens“ (BK-4217-070), die aus mehreren Teilflächen, auch weiter nordöstlich, besteht. Für diese Biotopkatasterfläche wird der Mäusebussard als planungsrelevante Art genannt. Südwestlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 800 m die Biotopkatasterfläche „Buchen-Eichengehölz mit Aufforstung“ (BK-4216-073) und nordwestlich in einer Entfernung von ca. 700 m die Biotopkatasterfläche „Feuchter Erlenbestand und Fischteiche in der Grubebachniederung“ (BK-4217-063). Im Südosten befindet sich zudem die Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex mit Gehölzstrukturen“ (BK-4217-116) in einer Entfernung von ca. 800 m.



Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Biotopverbundflächen

Der Fachbeitrag Natur- und Landschaftspflege zum Regionalplan OWL 2035 stellt die nachstehend aufgeführten Biotopverbundflächen dar.

Im Plangebiet befindet sich die Biotopverbundfläche „Auf dem Busche und Buschfeld zwischen Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-PB-4217-013). Die Biotopverbundfläche „Grünland, Feldgehölze und Gräben um Westenholz“ (VB-DT-PB-4216-006) ist ca. 580 m westlich vom Vorhaben entfernt. Im Südosten und Süden liegt die Biotopverbundfläche „Haustenbachniederung“ (VB-DT-PB-4216-008) (LANUV 2018D). Zu unterscheiden sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen). Die genannten Verbundflächen sind der Stufe 2 zugeordnet.

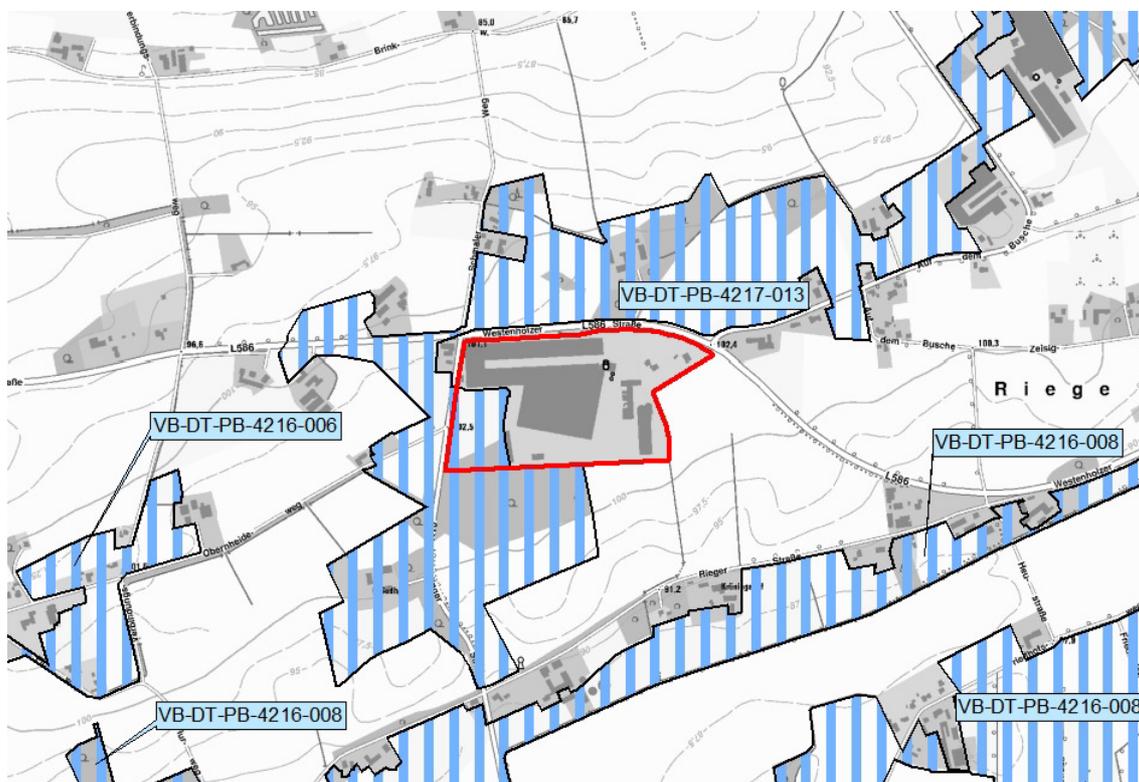


Abb. 12 Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) in Bezug zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Planungsrelevante Arten

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert über die Informationen aus den Schutzgebieten hinaus keine Nachweise planungsrelevanter Tierarten (LANUV 2018A).

5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4217 „Delbrück“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Es werden zwei Fledermausarten und 31 Vogelarten als potenziell vorkommend genannt (LANUV 2018B). Hinweise zu planungsrelevanten Pflanzenarten werden nicht gegeben.

- Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwald
- Äcker (angrenzend)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4712 „Delbrück“ (1. Quadrant) (LANUV 2018b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Laubwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Laubwälder | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | Vegetationsarme oder -freie Biotope | Äcker | Säume, Hochstaudenfluren | Gärten, Parkanlagen | Gebäude | Fettwiesen und -weiden |
|-------------------|--------|--------------------------------|------------|---|-------------------------------------|--------|--------------------------|---------------------|---------|------------------------|
| Säugetiere | | | | | | | | | | |
| Braunes Langohr | N | G | FoRu, Na | FoRu, Na | | | Na | Na | FoRu | Na |
| Fransenfledermaus | N | G | Na | Na | | | (Na) | (Na) | FoRu | (Na) |
| Vögel | | | | | | | | | | |
| Baumfalke | N/B | U | (FoRu) | (FoRu) | | | (Na) | | | |
| Baumpieper | N/B | U | (FoRu) | FoRu | | | (FoRu) | | | |
| Eisvogel | N/B | G | | | | | | (Na) | | |
| Feldlerche | N/B | U- | | | | FoRu! | FoRu | | | FoRu! |
| Feldsperling | N/B | U | (Na) | (Na) | | Na | Na | Na | FoRu | Na |
| Gartenrotschwanz | N/B | U | FoRu | FoRu | | | (Na) | FoRu | FoRu | (Na) |
| Grauammer | N/B | S | | | | FoRu! | FoRu! | | | FoRu |
| Großer Brachvogel | N/B | U | | | | (FoRu) | | | | FoRu |
| Habicht | N/B | G- | (FoRu) | (FoRu), Na | | (Na) | | Na | | (Na) |
| Kiebitz | N/B | U- | | | | FoRu! | | | | FoRu |
| Kleinspecht | N/B | U | Na | Na | | | | Na | | (Na) |
| Kuckuck | N/B | U- | (Na) | Na | | | | (Na) | | (Na) |
| Mäusebussard | N/B | G | (FoRu) | (FoRu) | | Na | (Na) | | | Na |
| Mehlschwalbe | N/B | U | | | | Na | (Na) | Na | FoRu! | (Na) |
| Nachtigall | N/B | G | FoRu | FoRu! | | | FoRu | FoRu | | |

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 2

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Laubwälder | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | Vegetationsarme oder -freie Biotope | Äcker | Säume, Hochstaudenfluren | Gärten, Parkanlagen | Gebäude | Fettwiesen und -weiden |
|------------------|--------|--------------------------------|------------|---|-------------------------------------|--------|--------------------------|---------------------|---------|------------------------|
| Vögel | | | | | | | | | | |
| Pirol | N/B | U- | FoRu | | | | (FoRu) | | | FoRu |
| Rauchschwalbe | N/B | U | | | Na | (Na) | Na | FoRu! | Na | |
| Rebhuhn | N/B | S | | | FoRu! | FoRu! | (FoRu) | | FoRu | |
| Schleiereule | N/B | G | | | Na | Na | Na | FoRu! | Na | |
| Schwarzspecht | N/B | G | Na | | | Na | | | (Na) | Na |
| Sperber | N/B | G | (FoRu) | | (Na) | Na | Na | | (Na) | (FoRu) |
| Steinkauz | N/B | G- | | | (Na) | Na | (FoRu) | FoRu! | Na | |
| Turmfalke | N/B | G | | | Na | Na | Na | FoRu! | Na | |
| Wachtel | N/B | U | | | FoRu! | FoRu! | | | (FoRu) | |
| Waldkauz | N/B | G | Na | | (Na) | Na | Na | FoRu! | (Na) | Na |
| Waldlaubsänger | N/B | U | FoRu! | | | | | | | FoRu! |
| Waldohreule | N/B | U | Na | | | (Na) | Na | | (Na) | Na |
| Waldwasserläufer | N/B | G | | (Ru), (Na) | | | | | | |
| Wasserralle | N/B | U | | | | (FoRu) | | | | |
| Wespenbussard | N/B | U | Na | | | Na | | | (Na) | Na |
| Wiesenpieper | N/B | S | (FoRu) | | (FoRu) | FoRu | | | FoRu | (FoRu) |

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 6. Juni 2018 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Das Plangebiet wurde vollflächig begangen. Der Schwerpunkt lag dabei zum einen auf den Gehölzstrukturen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beansprucht werden und zum anderen auf Offenlandflächen sowie den Gartenflächen, den vegetationsarmen/-freien Biotopen sowie den Gebäuden. Eine Begehung der Gebäude von innen erfolgte nicht.

Es wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung, sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung ergaben sich an Gebäuden keine Hinweise auf Fledermäuse oder gebäudebewohnende Tierarten. Die Birken im Osten des Untersuchungsgebietes, die außerhalb des Plangebietes stocken, weisen kleine Höhlungen auf, die potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse darstellen können. Sommer-, Winter- und Zwischenquartiere für Fledermäuse oder auch Höhlungen für Höhlenbrüter wurden nicht kartiert.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben sich nicht. Die Offenlandflächen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung als Bruthabitat für Offenlandarten nur bedingt geeignet. Eine Funktion als Nahrungshabitat können sie jedoch übernehmen. Die Gebüsche sowie der Laubwald können ebenfalls Habitate planungsrelevanter Arten darstellen. Aufgrund der Störwirkung durch die Westenholzer Straße ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu erwarten. Zudem gab es bis zur Insolvenz der Möbelfabrik Nolte vor etwa anderthalb Jahren ebenfalls eine häufige Störwirkung im Bereich des Plangebietes und des Umfeldes durch den Betrieb.



Abb. 13 Potenzielles Tagesversteck in einer Birke im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Plangebietes.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.5.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von zwei Fledermausarten und 31 Vogelarten.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine zusätzlichen Nachweise.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

| Art | Daten- quelle/ Status | relevante Wirkfak- toren | Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich | | | Konfliktart |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|-------|------|-------------|
| | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr.3 | |
| Säugetiere | | | | | | |
| Braunes Langohr | FIS/N | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Fransenfledermaus | FIS/N | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Vögel | | | | | | |
| Baumfalke | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Baumpieper | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Eisvogel | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Feldlerche | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Feldsperling | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Gartenrotschwanz | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Grauwammer | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Großer Brachvogel | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Habicht | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Kiebitz | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Kleinspecht | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Kuckuck | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Mäusebussard | LINFOS, FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Mehlschwalbe | FIS/N: B | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Nachtigall | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Pirol | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Rauchschwalbe | FIS/N: B | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Rebhuhn | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Schleiereule | FIS/N: B | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Schwarzspecht | LINOS, FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Sperber | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Steinkauz | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Turmfalke | FIS/N: B | Gebäudeabbruch | | | | ggf. |
| Wachtel | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Waldkauz | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Waldlaubsänger | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Waldohreule | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Waldwasserläufer | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Wasserralle | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Wespenbussard | FIS/N: B | keine | | | | nein |
| Wiesenpieper | FIS/N: B | keine | | | | nein |

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend, R/W = Rast/Wintervorkommen

5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht.

Generell können Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Daher kann es durch Abbruch-/Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse führen.

Eine Eignung des Plangebietes und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten ist gegeben. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gebäude sind daher vor dem Abriss auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen.

Vögel

Gebäudebrüter

Generell können Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Vogelarten besitzen. Daher kann es durch Abbruch-/Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Vögel führen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Die Gebäude sind daher vor dem Abriss auf das Vorkommen von Vögeln zu untersuchen. Es ist vor Abbruch der Gebäude eine Sichtkontrolle nach Spuren, Quartieren, Nestern und Individuen von Vögeln durchzuführen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Der **Große Brachvogel** besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermooze sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast vor. Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern bilden Nahrungshabitate.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen, es werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Durch das Vorhaben sind keine Fließ- oder Stillgewässer betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fließ- und Stillgewässerarten kann ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben werden kleinflächig Gehölz- und Gebüschstrukturen beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird insbesondere auch durch die vorhandenen Störwirkungen durch die Westenholzer Straße ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Kuckuck
- Nachtigall
- Pirol
- Waldlaubsänger
- Waldohreule

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze. Mittlerweile ist er häufiger in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern zu finden.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Waldkauz

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Vorhabens wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Wespenbussard

Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Graumammer** meist ganzjährig als Standvogel vor. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da es hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung findet.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die Offenlandflächen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung als Bruthabitat für Offenlandarten nur bedingt geeignet. Eine Funktion als Nahrungshabitat können sie jedoch übernehmen. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die nicht gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten kommt es im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren. Nach Durchführung der Sichtkontrolle sowie der ggf. erforderlichen Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben sich nicht. Die Offenlandflächen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung als Bruthabitat für Offenlandarten nur bedingt geeignet. Eine Funktion als Nahrungshabitat können sie jedoch

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

übernehmen. Die Gebüsche sowie der Laubwald können ebenfalls Habitate planungsrelevanter Arten darstellen. Aufgrund der Störwirkung durch die Westenholzer Straße ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu erwarten. Zudem gab es bis zur Insolvenz der Möbelfabrik Nolte vor etwa anderthalb Jahren ebenfalls eine häufige Störwirkung im Bereich des Plangebietes und des Umfeldes durch den Betrieb.

Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.

6.0 Zusammenfassung

In der Stadt Delbrück ist das Unternehmen paragon AG / Voltabox AG ansässig, ein stark expandierendes Unternehmen im Bereich der Automobilzulieferindustrie sowie im Bereich der Zukunftstechnologie Elektromobilität. Das Unternehmen verfügt in der Stadt über mehrere Standorte, an denen jedoch keine Expansionsmöglichkeiten gegeben sind. Das Unternehmen möchte in Delbrück bleiben, die Stadt kann jedoch Unternehmen mit großem Flächenbedarf keine geeigneten Areale mehr zur Verfügung stellen.

Westlich der Kernstadt von Delbrück liegt an der Westenholzer Straße infolge der Insolvenz der Möbelfabrik Nolte deren Betriebsstandort mit einer Fläche von ca. 12,5 ha brach. Hier besteht die Möglichkeit zur Neuansiedlung des Unternehmens.

Die Stadt Delbrück beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“.

Die ca. 12,5 ha große Fläche soll nicht vollständig bebaut und in Anspruch genommen werden. Die im Südwesten des Areals befindliche Gehölzfläche soll als Bestandteil der südlich angrenzenden Waldfläche erhalten bleiben. Des Weiteren ist zur Eingrünung des Areals und zur Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum um das gesamte Areal ein breiter Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4217 „Delbrück“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Es werden zwei Fledermausarten und 31 Vogelarten als potenziell vorkommend genannt. Hinweise zu planungsrelevanten Pflanzenarten werden nicht gegeben.

- Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwald
- Äcker (angrenzend)

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine zusätzlichen Nachweise.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 6. Juni 2018 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird, mit Ausnahme der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von nicht gebäudebewohnenden, planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben sich nicht. Die Offenlandflächen sind aufgrund ihrer intensiven Nutzung als Bruthabitat für Offenlandarten nur bedingt geeignet. Eine Funktion als Nahrungshabitat können sie jedoch übernehmen. Die Gebüsch- sowie der Laubwald können ebenfalls Habitate planungsrelevanter Arten darstellen. Aufgrund der Störwirkung durch die Westenholzer Straße ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu erwarten. Zudem gab es bis zur Insolvenz der Möbelfabrik Nolte vor etwa anderthalb Jahren ebenfalls eine häufige Störwirkung im Bereich des Plangebietes und des Umfeldes durch den Betrieb.

Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist vor Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.

Warstein-Hirschberg, Juni 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

HEMPEL UND TACKE (2018): 11. Regionalplan-Änderung mit Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Stadt Delbrück, Ortsteil Hagen. Bielefeld.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 13.06.2018, 10:00 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44163>
Zugriff: 13.06.2018, 10:45 MEZ.

LANUV (2018C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42171>
Zugriff: 13.06.2018, 10:55 MEZ.

LANUV (2018D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachbeitrag Natur- und Landschaftspflege zum Regionalplan OWL 2035. Recklinghausen.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.